

SVA Zürich
Ausgleichskasse
Versicherungsbeiträge
Postfach
8087 Zürich

►

 Abrechnungs-Nr.

 Name Vorname oder Name der Firma/Organisation, Strasse, PLZ Ort

► **Lohndeklaration 2023:
Unsere Rückmeldung**

Sie erhalten die Lohndeklaration für das Jahr 2023. Wir haben sie vollständig ausgefüllt und bestätigen die Angaben mit der **Unterschrift auf der Rückseite**.

Lohnauszahlung

- Wir haben im Jahr 2023 beitragspflichtige Löhne ausbezahlt.
- Wir haben im Jahr 2023 keine beitragspflichtigen Löhne ausbezahlt.
- Im Folgejahr werden wir voraussichtlich keine beitragspflichtigen Löhne auszahlen. Wir informieren Sie, sobald wir wieder Löhne auszahlen.

Kontaktperson bei Rückfragen

 Name / Vorname

 E-Mail-Adresse

 Telefonnummer

Bemerkungen

Zahlungsverbindung für Rückzahlungen

 Kontoinhaber / Kontoinhaberin

CH

 IBAN

Berufliche Vorsorge (BVG)

Wir sind bei folgender Gesellschaft versichert:

 Name der Vorsorgeeinrichtung

- Für unser Unternehmen besteht keine BVG-Anschlusspflicht.

 Begründung

- Wir haben im Jahr 2023 unsere BVG-Vorsorgeeinrichtung gewechselt oder wir unterstehen neu der Anschlusspflicht. Eine **Kopie der Police** liegt bei.

 Name der Vorsorgeeinrichtung

 Seit (Datum)

Unfallversicherung (UVG)

Wir haben die obligatorische Unfallversicherung bei folgender Gesellschaft abgeschlossen:

 Name der Unfallversicherung

Mitarbeitende (in alphabetischer Reihenfolge)

| ¹ AHV-Nummer | ³ Name | ⁵ VG | ⁷ m / w | ⁸ Beitragspflichtiger Lohn CHF |
|--|----------------------|----------------------------------|--------------------|---|
| ² Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) | ⁴ Vorname | ⁶ Beschäftigt von/bis | | |
| ¹ 756. . . | ³ | ⁵ | ⁷ | ⁸ |
| ² | ⁴ | ⁶ – | | |
| ¹ 756. . . | ³ | ⁵ | ⁷ | ⁸ |
| ² | ⁴ | ⁶ – | | |
| ¹ 756. . . | ³ | ⁵ | ⁷ | ⁸ |
| ² | ⁴ | ⁶ – | | |
| ¹ 756. . . | ³ | ⁵ | ⁷ | ⁸ |
| ² | ⁴ | ⁶ – | | |
| ¹ 756. . . | ³ | ⁵ | ⁷ | ⁸ |
| ² | ⁴ | ⁶ – | | |
| ¹ 756. . . | ³ | ⁵ | ⁷ | ⁸ |
| ² | ⁴ | ⁶ – | | |
| ¹ 756. . . | ³ | ⁵ | ⁷ | ⁸ |
| ² | ⁴ | ⁶ – | | |
| ¹ 756. . . | ³ | ⁵ | ⁷ | ⁸ |
| ² | ⁴ | ⁶ – | | |
| ¹ 756. . . | ³ | ⁵ | ⁷ | ⁸ |
| ² | ⁴ | ⁶ – | | |

Total Lohnsummen in CHF

| Periode | ⁹ AHV/IV/EO-pflichtig | ¹⁰ FLG-pflichtig | ¹¹ FAK-pflichtig | ¹² ALV-pflichtig bis CHF 148'200.00 | |
|--------------------|----------------------------------|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| <u>01.-12.2023</u> | | | | | |

Voraussichtliche Lohnsummen für das Folgejahr

| | | | | | |
|-------------|--|--|--|--|--|
| 01.-12.2024 | | | | | |
|-------------|--|--|--|--|--|

Wir bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Lohndeclaration (bitte ankreuzen). Die Hinweise zum massgebenden Lohn im Merkblatt 2.01 (www.ahv-iv.ch/p/2.01.d) haben wir berücksichtigt.

Ort und Datum

Unterschrift des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin

Anleitung zur Lohndeklaration 2023

1 AHV-Nummer

Die 13-stellige AHV-Nummer einer versicherten Person finden Sie auf der Schweizerischen Krankenversicherungskarte (KVG).

2 Geburtsdatum

Das Geburtsdatum ist entscheidend für den Beginn der Beitragspflicht. Diese beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Altersjahr vollendet wird.

3/4 Name/Vorname

Bitte beachten Sie bei mehreren Beschäftigungsperioden den Punkt 6.

5 VG – Verwandtschaftsgrad (nur für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft)

E = Elternteil
EP = Ehepartner bzw. eingetragener Partner
K = Kind
SE = Schwiegerelternteil
SK = Schwiegerkind (nur bei Hofübernahme)

Diese Personen sind bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) und den Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) von der Beitragspflicht befreit.

6 Beschäftigt von/bis

Die Beschäftigungsdauer ist wichtig für den Eintrag des Lohns im individuellen Konto. Mitarbeitende mit mehreren Beschäftigungsperioden tragen Sie für jeden Zeitabschnitt separat ein.

7 m/w (m = männlich, w = weiblich)

8 Beitragspflichtiger Lohn

Bitte tragen Sie den gesamten Bruttolohn während der Beschäftigungsdauer ein.

Zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Alle Entgelte mit Lohncharakter (inkl. Bonus, Provision, Gratifikation usw.)
- Naturalleistungen (z. B. Verpflegung, Unterkunft, Nutzung des Geschäftsautos usw.)
- Erwerbsausfallentschädigungen (EO), Leistungen der Mutterschafts-, Vaterschafts-, Betreuungs- und Adoptionsentschädigung
- Entgelte des Arbeitgebers bei oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nicht zum beitragspflichtigen Lohn zählen:

- Familienzulagen
- Leistungen von Versicherungen (z. B. Kranken- und Unfalltaggelder)

Kurzarbeit

Kurzarbeit hat keinen Einfluss auf die Sozialversicherungsbeiträge. Führen Sie bitte den vertraglich vereinbarten Bruttolohn auf (inkl. allfälligen 13. Monatslohn).

Netto-/Bruttolohn

Werden Löhne ohne Abzug der Beiträge ausbezahlt, ist der Nettolohn mit 6,4 Prozent (AHV/IV/EO/ALV-Beitrag) in einen Bruttolohn aufzurechnen.

Beispiel:

Jahreslohn ohne Abzug der Beiträge: CHF 50'000.00
Beitragspflichtiger Bruttolohn:
CHF 53'418.80 {CHF 50'000.00 / (100-6,4) * 100}

Freibetrag für Mitarbeitende im Rentenalter

Bitte führen Sie Mitarbeitende, die im Abrechnungsjahr das AHV-Rentenalter erreichen (Frauen mit 64, Männer mit 65 Jahren) und weiterarbeiten, auf zwei Zeilen auf. Auf der ersten Zeile tragen Sie den Lohn bis zum Monat ein, in dem das Rentenalter erreicht wird. Auf der zweiten Zeile den Lohn ab dem Folgemonat. Bitte berücksichtigen Sie dabei den monatlichen Freibetrag von CHF 1'400.00.

Minuslohnsummen

Führen Sie auf der Lohndeklaration keine Minuslöhne auf. Melden Sie uns Korrekturen für vergangene Jahre (z. B. Taggelder) separat.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 2.01 (www.ahv-iv.ch/p/2.01.d).

9 AHV/IV/EO-pflichtig

Total der beitragspflichtigen Lohnsummen.

10 FLG-pflichtig (nur Landwirtschaftsbetriebe)

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Löhne von mitarbeitenden Familienmitgliedern unter Punkt 5 (Verwandtschaftsgrad).

11 FAK-pflichtig (Familienausgleichskasse)

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich der Lohnsummen von Mitarbeitenden in ausserkantonalen Filialen.

12 ALV-pflichtig bis CHF 148'200.00

Total der AHV/IV/EO-pflichtigen Lohnsumme abzüglich
- Lohnzahlungen an Altersrentnerinnen und -rentner
- Lohnzahlungen an mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft unter Punkt 5.

Bei ganzjährigen Arbeitsverhältnissen gilt die Höchstgrenze von CHF 148'200.00 pro Jahr bzw. CHF 12'350.00 pro Monat.

Höchstgrenze bei unterjähriger Beschäftigung:
(CHF 148'200.00 / 360 Tage) × Anzahl Tage des Beschäftigungszeitraums. Jeder ganze Monat wird mit 30 Tagen gezählt.

Ein Berechnungsbeispiel bei unterjähriger Beschäftigung finden Sie im Merkblatt 2.08 (www.ahv-iv.ch/p/2.08.d).

Voraussichtliche Lohnsummen im Folgejahr

Anhand der voraussichtlichen Lohnsummen stellen wir Ihnen die Akontobeiträge in Rechnung.